

An die
Mitglieder des
Innenausschusses

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT

Die Fraktion der CDU hat mit Schreiben vom 19. Mai 2017 beantragt, folgenden Punkt gemäß § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

„Wahrnehmung bauaufsichtlicher Aufgaben durch Verbandsgemeinden“.

Begründung:

Bei der Novellierung der Landesbauordnung im Jahr 2015 wurde neu geregelt, dass ausschließlich bisher mit Teilaufgaben der Bauaufsichtsbehörden beauftragte Verbandsgemeinden mit einer Größenordnung von mehr als 21.000 Einwohnern die Möglichkeit zur Übertragung der vollständigen Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass diesen Verbandsgemeinden schon bauaufsichtliche Aufgaben zum 1. August 2015 übertragen waren. Dies führt bei Verbandsgemeinden, die nun aufgrund anstehender Fusionen diese Einwohnerschwelle überschreiten, nicht zu einer solchen Aufgabenübertragung, da die neu gebildete Verbandsgemeinde zum 1. August 2015 noch nicht existierte.

Dies sorgt besonders bei den Verbandsgemeinden für Unverständnis, die bislang bauaufsichtliche Aufgaben wahrgenommen haben und aufgrund der Novellierung im Jahr 2015 wegen zu geringer Einwohnerstärke diese Aufgaben an die Kreisverwaltung abgeben müssen, aber aufgrund einer anstehenden Fusion die Einwohnerschwelle von 21.000 Einwohnern überschreiten werden. Ganz konkret betrifft dies z.B. die Verbandsgemeinde Linz am Rhein, die mit den Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Unkel freiwillig fusionieren möchte.

Die Landesregierung wird zu dieser Thematik um Berichterstattung gebeten. Dabei interessiert, ob sie für die genannten Konstellationen gesetzlichen Änderungsbedarf sieht.